

Muster-Rahmenvertrag

Zwischen dem Auftraggeber und einem Bieter (Auftragnehmer) kommt im Fall der Zuschlagserteilung auf das Angebot des Bieters der folgende Rahmenvertrag zustande:

Muster-Rahmenvertrag

über die Lieferung von [Energiesparartikel zu ergänzen]

Zwischen dem

Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e.V.
Französische Str. 23
10117 Berlin

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

[Auftragnehmer]

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Lieferung von [Energiesparartikel zu ergänzen] geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Lieferung folgender Energiesparartikel entsprechend dem Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 1 zu diesem Vertrag**):

[Produkt(e) entsprechend dem jeweiligen Los zu ergänzen]

Der Rahmenvertrag gilt für alle im Einzelnen abzuschließenden Bestellungen.

Auf Basis dieses Rahmenvertrags kann der Auftraggeber Lieferungen der angegebenen Artikel zu den vom Bieter verbindlich angebotenen Preisen gemäß **Preisblatt (Anlage 2 zu diesem Vertrag)** abrufen.

§ 2 Lieferumfang

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer jeweils eine nach Art und Anzahl der zu liefernden Vertragsgegenstände spezifizierte Bestellung abzurufen. Die Mindestbestellmenge beträgt 1/10 der voraussichtlichen Liefermenge entsprechend der Leistungsbeschreibung.

Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform innerhalb von drei Werktagen den Eingang der Bestellung, die Lieferbarkeit innerhalb von einer Frist von zwei Wochen und nennt dem Auftraggeber den voraussichtlichen Liefertermin.

Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, die vom Auftraggeber abgerufene Liefermenge innerhalb einer Lieferfrist von zwei Wochen zu liefern, teilt er dies sowie die voraussichtliche Lieferfrist im Fall einer Beauftragung dem Auftraggeber ebenfalls innerhalb von drei Werktagen schriftlich oder in Textform mit. In diesem Fall kommt über den vom Auftraggeber angefragten Einzelauftrag **kein Vertrag** zustande. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, einen anderen Lieferanten, mit dem er ebenfalls einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, mit der Lieferung der benötigten Teilmenge zu beauftragen.

Nachträgliche Änderungen einer abgeschlossenen Bestellung sind nur in gegenseitigem Einvernehmen unter Wahrung der Schrift- oder Textform möglich.

Es besteht keine Mindestabnahmepflicht oder eine Verpflichtung des Auftraggebers, Bestellungen zu allen genannten Artikeln abzurufen.

Bei höheren Bestellmengen wird mit dem Auftragnehmer gegebenenfalls eine Lieferung in mehreren Lieferungen vereinbart.

§ 3 Lieferort

Die Artikel sind an den vom Auftraggeber beauftragten Logistik-Service

Name Logistikservice und Adresse hier zu ergänzen

zu liefern. Abweichende Lieferadressen werden angegeben.

§ 4 Vertragsdauer

Der Rahmenvertrag tritt mit Erteilung des Zuschlags in Kraft und endet am 18.01.2018 (Grundlaufzeit). Der Auftrag kann bei einer möglichen Verlängerung des Gesamtvorhabens SSC Kommunal maximal zweimal, jedoch insgesamt maximal um 21 Monate, verlängert werden, sofern der Auftraggeber den Vertrag nicht schriftlich sechs Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit kündigt.

Bis zur Beendigung des Rahmenvertrages abgeschlossene Bestellungen sind entsprechend der getroffenen Einzelvereinbarung zu erfüllen.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

Der Auftragnehmer erhält nur dann eine Vergütung, wenn vom Auftraggeber ein Einzelauftrag erteilt und dieser vom Auftragnehmer erfüllt wurde.

Die Rechnung kann jeweils nach einer Lieferung gestellt werden. Die Preise ergeben sich aus dem Angebot des Auftragnehmers einschließlich des Preisblatts (**Anlage 2**) unter Berücksichtigung von Skonti. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Rechnungsbetrag jeder Bestellung wird spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang gezahlt. Bei Zahlung innerhalb einer kürzeren Frist wird ein Skonto entsprechend dem Angebot des Auftragnehmers gewährt.

§ 6 Liefer- und Leistungsbedingungen

Hält der Auftragnehmer, nachdem ihm ein Einzelauftrag erteilt wurde, aus von ihm zu vertretenden Gründen Liefertermine nicht ein und gerät er dadurch in Lieferverzug, ist der Auftraggeber berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz zu verlangen, maximal aber bis zu der Höhe, in der ihm tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Er beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, das in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

Setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit der Lieferung gemäß Einzelauftrag eine angemessene Frist zur Leistungserbringung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom jeweiligen Einzelliefervertrag berechtigt.

Gerät der Auftragnehmer mit seinen Verpflichtungen mehrfach in Verzug, so dass dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Rahmenvertrag nicht mehr zumutbar ist, kann dieser den Rahmenvertrag außerordentlich kündigen.

Der Lieferant garantiert die Mängelfreiheit der gelieferten Ware und haftet im Falle von Schäden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (BGB, Produkthaftungsgesetz). Bei Lieferung schadhafter Produkte leistet der Lieferant unverzüglich Ersatz.

§ 7 Kündigung

Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Als wichtiger Grund im Sinne dieses Paragraphen zählt beispielsweise die extreme Verteuerung von Rohstoffen (z.B. seltene Erden) im Beschaffungsmarkt.

Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, steht dem Auftraggeber die Vergütung nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.

Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten und nachgewiesenen Leistungen.

Insbesondere für den Fall, dass die angebotene Ware nicht den Leistungskriterien der Ausschreibung entspricht, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages (gesamt oder partiell für einzelne Artikel) berechtigt.

§ 8 Wesentliche Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag hat zwei Anlagen, die wesentlichen Vertragsbestandteile sind:

- Anlage 1: Angebot des Bieters
- Anlage 2: Preisblatt gemäß Angebot des Bieters

§ 9 Schlussbestimmungen

Dem Auftraggeber wird seitens des Auftragnehmers ein Ansprechpartner benannt. Auf Seiten des Auftraggebers wird als Ansprechpartner Herr Reinhart Sperner benannt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für das Vorliegen von Vertragslücken.

Gerichtsstand ist Berlin.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erhalten jeweils eine Ausfertigung des Rahmenvertrages.

[Ort], Datum

[Ort], Datum

Unterschrift(en) Auftraggeber

Unterschrift(en) Auftragnehmer

(Stempel)

(Stempel)